



Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb

Grundsätzliches und Leistungen

Wer wir sind & Was wir leisten

GEMEINSAM SIND WIR STÄRKER UND ERREICHEN UNSERE ZIELE



Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb

Grundsätzliches und Leistungen

Wir verstehen uns als **Heimat für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundeswehr**. Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen den VAB und die angebotenen Leistungen für seine Mitglieder vorstellen:

Wer wir sind

Der Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. (VAB) ist die berufspolitische Vertretung der in der Bundeswehr tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie der Beschäftigten der privatisierten Bereiche der Bundeswehr. Sein Zweck ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.

Der VAB blickt auf über **drei Jahrzehnte** erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit zurück. Er versteht sich in erster Linie als Interessenvertretung für seine Mitglieder in der gesamten Bundeswehr. Er vertritt diese Interessen im Hauptpersonalrat, in den Bezirkspersonalräten sowie in nahezu allen örtlichen Personalräten. Der VAB ist als **reine Fachgewerkschaft ausschließlich auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundeswehr** ausgerichtet. Die Kompetenz des VAB erklärt sich aus seiner **Spezialisierung** auf die Gegebenheiten innerhalb der Bundeswehr.

In Anlehnung an die bisherige Organisation der Bundeswehr gliedert sich der VAB in acht Bereichs-/ Landesverbände und in über 120 Standortgruppen im gesamten Bundesgebiet und im Ausland. Sein oberstes Organ ist der Verbandstag; er tritt im Zeitraum von fünf Jahren zusammen und bestimmt die Richtlinien für die Verbandsarbeit. Dem Bundesvorstand gehören 25 Kolleginnen und Kollegen an. Der Geschäftsführende Vorstand, durch den die laufenden Geschäfte des Verbandes geführt werden, besteht aus acht Mitgliedern, u.a. dem Bundesvorsitzenden.

Die Organe des Verbandes sind ständige und anerkannte Gesprächspartner des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Inneren sowie der Behörden und Dienststellen der Bundeswehr und der Vorstände der Gesellschaften in den privatisierten Bereichen.

In der mit erfahrenen Fachleuten besetzten Tarifkommission werden die tariflichen Grundsätze und Positionen des VAB erarbeitet.

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Bundesvorsitzenden und den Geschäftsführenden Vorstand und die Tarifkommission bei ihrer Arbeit. Sie ist Ansprechpartner für die Einzelmitglieder des VAB und gibt u.a. versierte und belastbare Auskünfte zum Tarifrecht, zu Fragen des persönlichen Arbeitsvertrages, zu Arbeitsbedingungen, zur Freizeit-Unfallversicherung sowie zum Rechtsschutz.

Hand in Hand mit dem Dachverband dbb

Der VAB ist gemäß Satzung Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und dbb tarifunion. Unter dem Dach des dbb sind 39 Fachgewerkschaften und 16 Landesbünde und damit 1,26 Millionen Mitglieder organisiert.

Die dbb tarifunion ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Sie wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen ihrer Mitglieder im öffentlichen Dienst. In den Gremien des VAB und der dbb tarifunion werden die Belange der Tarifbeschäftigten in der Bundeswehr bearbeitet.

Was wir für Sie leisten

Tarifverträge

Der VAB ist als Fach- und Mitgliedsgewerkschaft der tariflichen Spitzenorganisation dbb tarifunion in die für die Arbeitnehmer der Bundeswehr relevanten Tarifverhandlungen eingebunden. Zu nennen sind hier die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung oder als eine der wichtigsten Errungenschaften, der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr, der **TV UmBw**. Mit diesem Tarifvertrag wurden elementare soziale Absicherungen der Arbeitnehmer der Bundeswehr erreicht, z.B. der besondere Kündigungsschutz nach § 5 des TV UmBw, die Einkommenssicherung gemäß § 6 TV UmBw, die Härtefallregelung nach § 11 TV UmBw u.v.a.m. Damit Tarifverhandlungen auch erfolgreich durchgeführt werden können, werden diese stetig durch die mit erfahrenen Tariffachleuten besetzte **Tarifkommission des VAB** vorbereitet. Die Tarifverhandlungen werden durch die dbb tarifunion unter Beteiligung der Mitglieder der Verhandlungskommission des VAB geführt. VAB als Fachgewerkschaft und dbb tarifunion als tarifliche Spitzenorganisation sind **ein starkes Team**.

Unterstützung bei Arbeitskampfmaßnahmen

Mitunter reichen Verhandlungen allein nicht aus. Tarifverhandlungen ohne die potentielle Möglichkeit des Streiks würden die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer in die Rolle bloßer Bittsteller drängen. Das **Streikrecht** stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für Tarifverhandlungen dar.

Ein Streik liegt vor, wenn eine größere Zahl von Arbeitnehmern die Arbeit planmäßig und gemeinsam einstellt, um für sich oder andere eine Verbesserung der Lohn-, Gehalts- oder Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Das **Streikrecht ist eine der Grundfreiheiten der Demokratie**. Es ist durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz und Rechtsprechung garantiert, BAG v. 12.09.84 – 1 AZR 342/83; BAG v. 30.08.1994 – 1 AZR 765/93. Jeder Arbeitnehmer hat grundsätzlich das Recht, sich an einem gewerkschaftlichen und rechtmäßigen Streik zu beteiligen. Das gilt auch für Auszubildende. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Arbeitnehmer wegen ihrer Beteiligung an Streiks eine Abmahnung oder andere Maßregelungen zu erteilen.

Mitglieder des VAB erhalten beim Streik eine **finanzielle Unterstützung**, so dass die berechtigten Forderungen auch nachhaltig verfolgt werden können.

Unterstützung der Personalräte

Ein wichtiger Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit ist auch die **Zusammenarbeit mit den Personalräten in den Personalvertretungen der Dienststellen und deren Unterstützung**. Unsere Mitglieder, die sich im Bereich der Personalratsarbeit engagieren, erhalten durch Fachliteratur, Informationsmaterial, Schulungen und persönliche Beratung Unterstützung durch die Bundesgeschäftsstelle und die Bereichs-/Landesvorstände. Neben den Vorsitzenden der VAB Standortgruppen sind sie vor Ort Ansprechpartner für unsere Mitglieder bei dienstlichen Sorgen und Problemen.

Kompetente Information durch die VAB Medien

Wissen schafft Vorsprung. Deshalb legt der VAB seit jeher größten Wert auf kompetente und umfangreiche Information seiner Mitglieder.

Durch unsere Zeitschrift „**VAB aktuell**“ werden unsere Mitglieder über die Arbeit der VAB Gremien und wichtige Tarifneuigkeiten fortlaufend informiert. Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich und ihr Bezug ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Darüber hinaus informieren wir ständig durch unsere „**Newsletter**“ oder „**Tarifinfos**“ usw. sowie über unsere Internetseite (www.vab-gewerkschaft.de). Wichtige rechtliche und dienstliche Informationen können wir auf diese Weise zeitnah und effektiv an unsere Mitglieder verteilen.

Seminare und Fortbildung

Mitglieder des VAB haben die Möglichkeit sehr kostengünstig an interessanten Seminaren und Fortbildungen teilzunehmen. Entweder werden diese Seminare durch den VAB selbst angeboten oder aber in Zusammenarbeit mit der dbb akademie. Über unser Seminar- und Fortbildungsangebot informieren wir in unserer Zeitschrift und auf unserer Internetseite.

Diese Leistungen und Absicherungen erhalten Sie außerdem mit Ihrer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im VAB beinhaltet viele weitere wichtige und wertvolle Leistungen. Die meisten der nachfolgenden Leistungen sind bereits in dem ohnehin preisgünstigen Mitgliedsbeitrag enthalten. Diese **Inklusivleistungen** sind mit



gekennzeichnet.

Außerdem bietet die Mitgliedschaft im VAB die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu **besonders günstigen Konditionen** abzuschließen. Diese Leistungen sind mit



markiert.

Im Folgenden stellen wir Ihnen kurz die wichtigsten der vom VAB angebotenen Leistungen vor. Darüber hinaus gibt es immer aktuelle Erweiterungen der Angebotspalette.

Kompetenter und auf die Bundeswehr spezialisierter Arbeits-Rechtsschutz



Eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung kann ohne Anwalt schnell verloren gehen. Der Anwalt ist ohne Rechtsschutzversicherung teuer. Der VAB bietet sowohl spezialisierte anwaltliche Beratung und Vertretung als auch kostenlosen Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnungen des VAB und des dbb.

Beispiel: Das Kostenrisiko in einem arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit mit einem Streitwert von z.B. 6.000,00 € beträgt ca:

1. Instanz

Gerichtskosten	272,00 €
Rechtsanwaltsgebühren für 1 Anwalt (inkl. MwSt):	1.029,35 €

2. Instanz:

Gerichtskosten:	435,20 €
Rechtsanwaltsgebühren für 2 Anwälte (inkl. MwSt):	2.300,04 €

Insgesamt (1. und 2. Instanz): **4.036,58 €**

In der ersten Instanz muss ein Arbeitnehmer ohne VAB Rechtsschutz – **unabhängig davon, ob er den Rechtsstreit gewinnt oder verliert** – in jedem Fall seinen eigenen Anwalt zahlen (1.029,35 €). Dazu kommen vermutlich auch noch außergerichtliche Anwaltskosten, Zeugen- und Sachverständigenkosten. Geht der Prozess in der zweiten Instanz verloren, dann muss der Arbeitnehmer ohne VAB Rechtsschutz die gesamten Kosten, auch die des gegnerischen Anwalts, tragen.

5

Mitglieder des VAB zahlen bei der Gewährung von Rechtsschutz nach der VAB Rechtsschutzordnung und dbb Rechtsschutzrahmenordnung keinen Euro. Sie können sich des kostenlosen Rechtsschutzes ihrer Gewerkschaft erfreuen.

Die Rechtsschutzarbeit des VAB wird in der Bundesgeschäftsstelle zentral koordiniert. Von hier aus erfolgt insbesondere die Rechtsberatung und Rechtsverfolgung im vorgerichtlichen Raum. Dies kann in einfach gelagerten Fällen in Form der telefonischen oder schriftlichen Auskunftserteilung erfolgen aber auch durch Überprüfung, gutachterliche Stellungnahme und rechtliche Vertretung in schwierigeren Fällen. Der VAB kann hierbei spezialisierte anwaltliche Beratung und Vertretung bieten sowie auf ein weitverzweigtes Netzwerk von Kontaktleuten und Tarifexperten zurückgreifen.

In vielen Fällen können wir die Streitigkeiten bereits außergerichtlich oder in Verhandlungen im Sinne der Mitglieder lösen. Mitunter genügt auch ein entsprechender Hinweis an die personalbearbeitende oder übergeordnete Dienststelle, um unseren Mitgliedern helfen zu können.

Ist ein gerichtliches Verfahren vor den Arbeits- oder Sozialgerichten unvermeidlich, so wird über das jeweils zuständige dbb Dienstleistungszentrum im Rahmen der Rechtsschutzord-

nungen des VAB und des dbb Verfahrensrechtsschutz gewährt. Die von den Dienstleistungszentren geführten Rechtsstreite werden von der Bundesgeschäftsstelle fachlich begleitet. Die VAB Rechtsschutzordnung ist als Anlage zur weiteren Information beigefügt.

Ergänzender Rechtsschutz möglich



Darüber hinaus besteht für Mitglieder exklusiv die Möglichkeit über das dbb Vorsorgewerk ergänzende Rechtsschutzleistungen zu stark vergünstigten Konditionen zu erhalten. Der Kooperationspartner des dbb Vorsorgewerks Jurpartner ist eine 100%ige Konzerntochter der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, einer der größten Rechtsschutz-Versicherer Deutschlands.

Streikgeld



Mitglieder des VAB erhalten bei Arbeitskampfmaßnahmen Streikgeld.

Dienst-Haftpflichtversicherung



Auch im Dienst ist schnell etwas passiert. Gleichgültig ob als Polizist, Lehrer oder Arbeitnehmer der Bundeswehr – Arbeiten im öffentlichen Dienst birgt Haftungsrisiken. Für Schäden aufgrund einer sogenannten Dienstpflichtverletzung haften nicht nur Beamte, sondern auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, § 839 BGB. Zudem gibt es den Regress des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer.

Für VAB Mitglieder ist in ihrem Mitgliedsbeitrag bereits eine Diensthaftpflichtversicherung eingeschlossen. Die Diensthaftpflichtversicherung der DBV- Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft sichert Sie gegen Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden ab.

Die Höchstleistungen je Schadensereignis betragen:

- 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 50.000 € pauschal für Vermögensschäden

Die geltenden Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Versicherungsbestimmungen sowie der Versicherungsausweis zu unserer Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung werden den Mitgliedern beim Beitritt zum VAB durch die Bundesgeschäftsstelle zugesandt.

Freizeit-Unfallversicherung



Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert. Aber auch die Freizeit und der direkte Weg zur und von der Arbeitsstätte birgt Risiken. Deshalb hilft der VAB seinen Mitgliedern auch in diesem Bereich und präsentiert eine ganz besondere Leistung: Die Freizeit-Unfallversicherung.

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen dem Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. (VAB) und der DBV Deutsche Beamten-Versicherungs-Aktiengesellschaft erhalten Mitglieder des VAB

1. Eine Todesfallentschädigung in Höhe von 1.250,00 €.
2. Eine Invaliditätsentschädigung in Höhe von 3.750,00 € bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

3. Ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 5,00 €.

Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die/der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltage an gerechnet.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

4. Bergungskosten bis in Höhe von 5.000,00 €.
5. Kurbeihilfe in Höhe von 2.500,00 €.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn

- a) der Versicherte aus dem Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB) e.V. ausscheidet;
- b) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

Es gelten die Konditionen des zugrunde liegenden Vertrages sowie die entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Verbandshaftpflichtversicherung



Die Verbandshaftpflichtversicherung sichert Schäden ab, die der Verband oder seine Mitglieder im Rahmen der Verbandsaktivitäten oder bei Veranstaltungen Dritten zufügen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes, insbesondere bei satzungsgemäßen oder sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen, z.B. Vorstandssitzungen, Fachvorträgen, Bildungsveranstaltungen etc. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Vorstände bzw. der von ihnen beauftragten Verbandsmitglieder in dieser Eigenschaft sowie sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für den Zweck des versicherten Verbandes bei Veranstaltungen des Verbandes.

Gruppensterbegeldversicherung



Mitglieder können zusätzlich eine Gruppensterbegeldversicherung zu sehr günstigen Konditionen über unseren Verband und die DBV- Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft abschließen. Sie ist jedoch nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Vorteile sind:

- Niedrige Beiträge
- Überschussbeteiligung
- Eintrittsalter bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsprüfung
- Versicherungssumme bis 12.500,00 €
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod (bei Eintrittsalter bis 75 Jahre)

Das Angebot gilt für VAB-Mitglieder und ihre Angehörigen. Die Auszahlung des Sterbegeldes ist auch weiterhin ertragssteuerfrei.

VAB mobil



Personen, die berufsbedingt am Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr teilnehmen, sind einem hohen Risiko ausgesetzt. Hektik und Stress bestimmen zunehmend unseren Alltag und auch den Verkehr. Ein kleiner Fehler und schon kann ein Unfall passieren. Damit aus dem kleinen Missgeschick nicht ein finanzielles Unglück wird, gibt es VAB-mobil. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz wird durch komba-mobil e.V. gewährt und kann zu einem Jahresbeitrag in Höhe von nur 18,- € abgeschlossen werden.

Überblick über die möglichen Leistungen:

Die Höchstleistungen je Schadensereignis betragen:

Rechtsschutz

- Strafrechtsschutz nach einem Verkehrsvergehen

Stellen Sie sich vor, Ihnen wird vorgeworfen, Sie hätten mit Ihrem Dienstfahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 230 StGB.

- Im Zivilverfahren zur Durchsetzung eigener Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche, soweit keine Haftpflichtversicherung besteht (z.B. Fahrrad oder innerbetriebliche Verkehre), kann Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Abwehr von Forderungen gewährt werden.
- Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz in verkehrsrechtlichen Owi-Verfahren.

Schadensersatzbeihilfe

- Ein selbstverschuldeter Unfall mit einem Dienstfahrzeug kann neben dem üblichen Ärger auch zu finanziellen Belastungen führen. Ihr Dienstherr/Arbeitgeber kann von Ihnen Regress verlangen.

VAB-mobil bietet Zuschüsse zu Regresszahlungen.

Unfall-Krankenhaustagegeld

- Unfällen können langwierige Krankenhausaufenthalte folgen. Verletzungen und Schmerzen sind schlimm genug. Gesetzlich Versicherte werden ab dem 18. Lebensjahr für die ersten 14 Tage eines Krankenhausaufenthaltes zusätzlich mit einer Selbstbeteiligung von 10,00 € täglich belastet.

VAB-mobil zahlt für jeden Tag eines Krankenhausaufenthaltes 10,00 € Krankenhaustagegeld zeitlich unbegrenzt.

Notfallunterstützung

- Damit Sie und Ihre Familie in einer Notlage gut abgesichert sind, bietet VAB-mobil breite Unterstützung, würden Sie z.B. aufgrund eines Unfalles erwerbsunfähig oder in finanzielle Not geraten. Hilfe dürfen Sie auch bei einem Unfall mit Todesfolge oder Haft nach einem Verkehrsvergehen erwarten:

VAB-mobil hilft Ihnen und Ihrer Familie.

Angebote und Sonderkonditionen für Mitglieder des VAB bei der Vorsorge in den Bereichen Sparen, Finanzieren und Versicherungen



Immer ein Vorteil mehr! Der VAB bietet seinen Mitgliedern günstige Angebote rund ums **Sparen, Finanzieren und Versichern** über das dbb vorsorgewerk (dbb vorsorgewerk GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030 4081-6400).

Als Serviceeinrichtung des dbb unterstützt das dbb vorsorgewerk den VAB und bietet Kooperationen mit ausgewählten Versicherungs- und Finanzpartnern mit besonders günstigen Angeboten rund ums Versichern, Sparen und Finanzieren.

Die attraktive Angebotspalette zeichnet sich durch exklusive Mitgliedervorteile und auf die spezifischen Belange des öffentlichen Dienstes abgestimmte Tarife für die Mitglieder des VAB sowie deren Angehörige aus.

Weitere Informationen sowie Möglichkeiten zum Abschluss günstiger Online-Tarife finden Sie unter www.dbb-vorsorgewerk.de.

Weitere Sonderkonditionen und Vorteile



10

Die Mitgliedschaft im VAB eröffnet auch die Möglichkeit, besonders preisgünstige Leistungen und Angebote aus den Bereichen **Shopping, Reise, Automobil, Finanzen und Information** zu erhalten. Dieser Service des dbb steht Mitgliedern des VAB über die dbb vorteilswelt offen. Unter www.dbb-vorteilswelt.de können Sie sich über aktuelle Angebote informieren.

Gestalten Sie Ihre Zukunft und Ihren Arbeitsplatz Bundeswehr mit

Engagieren Sie sich in der Gewerkschaft. Werden Sie Mitglied des VAB, der Fachgewerkschaft für Arbeitnehmer und Auszubildende der Bundeswehr

Wir würden uns freuen, wenn wir mit unseren Informationen Ihr Interesse an der gewerkschaftlichen Arbeit des VAB und den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Vorteilen geweckt haben. In der heutigen Zeit, in der soziale Sicherheit auch am Arbeitsplatz Bundeswehr nicht größer, sondern kleiner wird, in denen berufliche Perspektive und Lebensplanung kaum noch absehbar sind und zudem finanzielle Fortschritte hart erkämpft werden müssen, ist es gut für den Einzelnen und für die Gemeinschaft, solidarisch zu sein. Wir sind davon überzeugt, dass unser Engagement heute wichtiger ist als je zuvor. Unsere Stärke sind unsere Mitglieder. Bringen deshalb auch Sie sich ein, helfen Sie sich, uns und Ihren Kollegen und engagieren Sie sich in der Gewerkschaft. Gestalten Sie Ihre berufliche Zukunft und die Ihrer Kollegen mit.

Werden Sie Mitglied im VAB, der Fachgewerkschaft für Arbeitnehmer und Auszubildende der Bundeswehr und erhalten Sie für einen überschaubaren Betrag wichtige und wertvolle Leistungen.

Zur Beantwortung von Rückfragen und für weiterführende Informationen stehen Ihnen Ihr Standortgruppenvorsitzender vor Ort, die Landesgeschäftsstellen und unsere Bundesgeschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.



Verband der
Arbeitnehmer der Bundeswehr im dbb

Gewerkschaft der Arbeitnehmer und Auszubildenden

Rechtsschutzordnung

13

Ausgabe: 2009

Rechtsschutzordnung des Verbandes der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB)

§ 1

Geltungsbereich

Der Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr (im Folgenden „VAB“), gewährt seinen Mitgliedern in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Rechtsschutz im Arbeits- und Tarifrecht. Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist die folgende Rechtsschutzordnung maßgebend. Der Rechtsschutz ist keine private Rechtsschutzversicherung und ersetzt eine solche auch nicht.

§ 2

Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Sie umfasst nicht das Abfassen von Schriftsätzen oder ein Tätigwerden gegenüber Dritten.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

(4) Der Rechtsschutz wird durch vom dbb eingerichtete Dienstleistungszentren und die in den Dienstleistungszentren des dbb angestellten Rechtsanwälte gewährt. Ein Anspruch auf Beratung oder Vertretung durch einen niedergelassenen Anwalt besteht nicht.

(5) Besteht für das Mitglied eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung entfällt der Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 3

Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

(1) Ein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Rechtsschutz besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Ansprüche, die Mitglieder aus dieser Rechtsschutzordnung herleiten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(3) Ein Rechtsanspruch eines Fördermitgliedes auf Rechtsschutz besteht nicht.

§ 4

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

(2) Auf den Gebieten des Arbeits- und Tarifrechts wird in Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren Verfahrensrechtsschutz gewährt, wenn das dem Mitglied vorgeworfene Fehlverhalten sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden kann und ihm ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Mitglied vorsätzlich gehandelt hat, entfällt der Rechtsschutz rückwirkend, mit der Verpflichtung des Mitgliedes, vorgeleistete Kosten zu erstatten.

(3) Rechtsschutz wird auch gewährt im Zusammenhang mit Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte.

(4) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Interessen des VAB zuwider läuft.

(5) Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitgliedes entstanden ist, auch bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht absehbar war und das Mitglied mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und die Art der Prozessvertretung obliegt grundsätzlich dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 14 der Satzung).

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Rechtsschutz kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand des VAB (§ 12 der Satzung) innerhalb von vier Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei ihm einlegen. Der Bundesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde im schriftlichen Umlaufverfahren z.B. im elektronischen Schriftverkehr. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Dies gilt nicht, wenn andere Verfahrensbeteiligte als das Mitglied nach Abschluss einer Instanz einen Rechtsbehelf einlegen. Über die weitere Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Umlaufverfahren. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann das Mitglied gemäß Absatz 2 Beschwerde einlegen.

§ 6 Verfahren

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist über die/den jeweiligen Landes-/Bereichsvorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied des Landes-/Bereichsvorstandes an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes sowie die zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen beizufügen.

(2) Vergleiche bedürfen der Einwilligung des Geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Vergleichsvorschlages in der Bundesgeschäftsstelle im schriftlichen Umlaufverfahren z.B. per E-Mail.

(3) Der VAB ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere anonymisiert zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitgliedes tun.

§ 7

Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung nach § 2 Abs. 2 wird kostenlos erteilt. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die eigenen Kosten des Mitgliedes für die notwendige Rechtsverfolgung einschließlich zu zahlender Verfahrenskosten für Auslagen und entsprechende Vorschüsse für Sachverständige etc.

(2) Die entstandenen Rechtsschutzkosten sind vom Mitglied zu erstatten, wenn es vor Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsschutzfalles seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, aus dem VAB ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

(3) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen einen Prozessbeteiligten besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und die Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten – wenn der VAB mit Leistungen in Vorlage getreten ist einschließlich Zinsen – an den VAB abzuführen oder den Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den VAB bzw. das Dienstleistungszentrum des dbb abzutreten.

§ 8

Entzug des Rechtsschutzes

(1) Die Gewährung des Rechtsschutzes kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, bzw. Tatsachen verschwiegen hat, die zur Ablehnung des Rechtsschutzantrages geführt hätten. Aufgewendete Kosten des VAB oder eines Dienstleistungszentrums des dbb können in diesem Fall zurückgefordert werden.

Das gleiche gilt, wenn das einzelne Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des VAB oder einer anderen Mitgliedsgewerkschaft der dbb tarifunion ist.

(2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens nach Einschätzung des den Fall bearbeitenden dbb Dienstleistungszentrums bzw. des die Sache dort bearbeitenden angeestellten Rechtsanwaltes aussichtslos, so kann der VAB den Rechtsschutz mit Wirkung für die Zukunft entziehen.

(3) Über den Entzug des Rechtsschutzes entscheidet in allen Fällen der Geschäftsführende Vorstand im Umlaufverfahren. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Beschwerde gemäß § 5 Absatz 2 einlegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung ist vom Verbandstag am 24. September 2008 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Rechtsschutzordnung vom 5. April 1983 in der geänderten Fassung vom 6. Mai 1987, vom 24. September 2003 und tritt mit Wirkung vom 25. September 2008 in Kraft.

Impressum

Herausgeber:
Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. im dbb
Rochusstraße 178
53123 Bonn

Tel.: 0228 6294789-0
Fax.: 0228 624638
E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de

Bankverbindung:
BBBank e.G.
BLZ 660 908 00
KontoNr.: 170 507 71

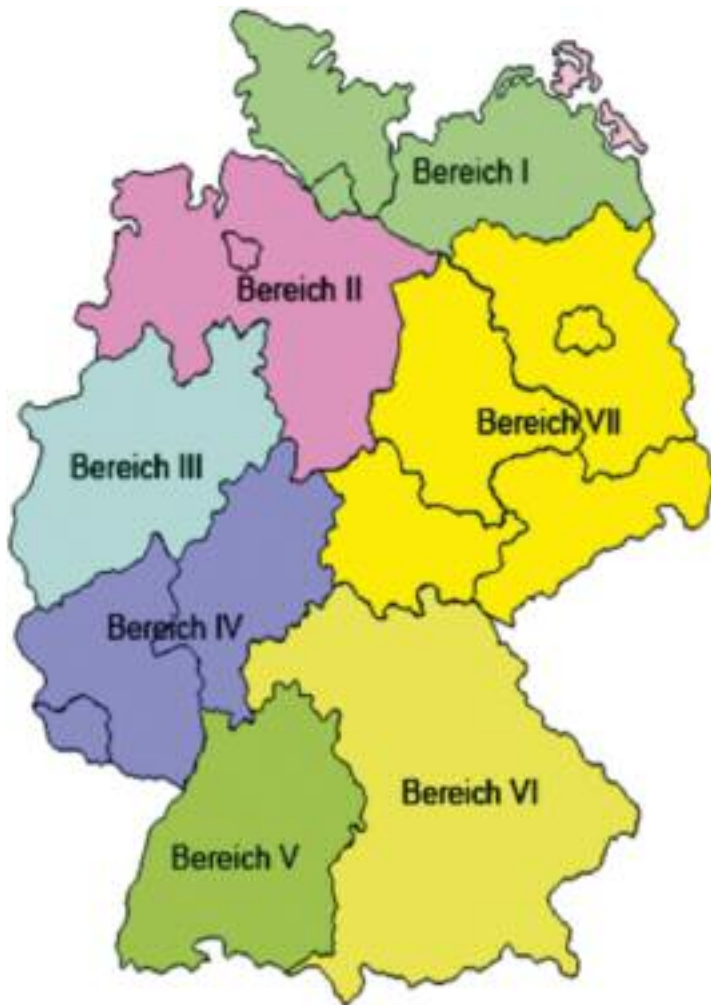
Redaktion: Herbert Schug (Bundesvorsitzender),
Michael Bolte (Redakteur)
Inhalt: Gerd Weiß (Syndikusanwalt)

Haftungsausschluß

Der Inhalt der Informationsbroschüre dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers. Der VAB übernimmt keinerlei Gewähr und damit Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen. Insbesondere werden keine rechtlichen, versicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder anderen Empfehlungen oder Angebote gegeben. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf den speziellen Bedarf einzelner Personen, Personenmehrerheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung nicht ersetzt werden soll. Gesetze, Vertragsbedingungen und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden.

Stand 7/2011



Bereich I:

Landesverband Schleswig-Holstein/
Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Bereich II:

Landesverband
Niedersachsen/Bremen

Bereich III:

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Bereich IV:

Landesverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Bereich V:

Landesverband Baden-Württemberg

Bereich VI:

Landesverband Bayern

Bereich VII:

Landesverband Brandenburg/
Berlin/Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

Bereich VIII:

BMVg/BAWV/BWB und IT-AmtBw
Koblenz und Auslandsdienststellen

Kontakte:

VAB-Bundesgeschäftsstelle
Rochusstraße 178
53123 Bonn

Tel.: 0228 62 94 789-0
Fax.: 0228 62 46 38
E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de
Internet: www.vab-gewerkschaft.de

VAB-Landesgeschäftsstelle
(hier bitte Stempel/Anschrift einfügen)

VAB-Standortgruppe
(hier bitte Stempel/Anschrift einfügen)